Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 2461.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni 1844. in Bezug auf die unter demselben Dato erlassene Verordnung über das Verfahren in Ehesachen.

Ich habe auf das Gutachten des Staatsraths die beifolgende, aus dem früheren Gesetzentwurfe über die Ehescheidungen ausgesonderte Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vollzogen, da Meiner ursprünglichen Absicht gemäß die Verbesserung des Verfahrens den Abänderungen der Ehescheidungsgründe und der rechtlichen Folgen der Ehescheidung vorangehen soll. Ueber diese Abänderungen will Ich zu seiner Zeit noch das Gutachten der Stände vernehmen. Zur gründlichen Vorbereitung des hierüber zu erlassenden Gesetzes sollen die Erfahrungen der Gerichte über die Erfolge des verbesserten Verfahrens in Ehesachen gesammelt und Mir von Zeit zu Zeit durch den Justizminister eingereicht werden. Ich werde nicht nur die gesammelten Resultate den Landtagen vorlegen lassen, sondern habe auch beschlossen, daß der vollständige, die Ehescheidungsgründe und die rechtlichen Folgen der Ehescheidung umfassende Gesetzentwurf mit den nach den Ergebnissen der Berathungen des Staatsraths abgefaßten Motiven zur Publizität gebracht werde. Sie, die Justizminister Mühler und von Savigny, haben zu dem Ende das Erforderliche in Ihren Ressorts zu veranlassen. Dieser Mein Befehl ist mit der gegenwärtigen Verordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 9. Juli 1844.)

(Nr. 2462.) Verordnung über das Verfahren in Ehesachen. Vom 28. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da die bestehenden Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen zu einer würdigen und zweckmäßigen Behandlung derselben sich als unzureichend erwiesen haben, so verordnen Wir auf Antrag Unseres Staatsministeriums, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für diejenigen Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten, was folgt:

A. Verfahren im Allgemeinen.

I. Gerichte für Ehesachen.

§. 1.

In allen Prozessen, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, soll die Gerichtsbarkeit künftig den Obergerichten zustehen. Die in den §§. 37. und 288. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung dem persönlichen Richter des Ehemanns überwiesene Gerichtsbarkeit in den vorgenannten Prozessen wird hierdurch wieder aufgehoben.

(handschriftlich: ad §§ 1 u. 2. Nunmehr entscheidet der ordentliche persönliche Richter § 12 d. Ges. v 2/1 49.)

§. 2.

Die Appellation von einem Ober-Landesgerichte an ein Kollegium, welches an einem anderen Orte seinen Sitz hat, findet in den im §. 1. bezeichneten Sachen nicht ferner Statt.

In denjenigen Ober-Landesgerichten, in welchen ein zweiter Senat nicht besteht, soll ein solcher für diese Appellationen eingerichtet werden.

§. 3.

In jeder für Sachen der im §. 1. bezeichneten Art bestimmten Gerichts-Sitzung müssen in erster Instanz wenigstens fünf, in zweiter wenigstens sieben Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend seyn.

(handschriftlich: ad § 3. ist genügend in 1 Inst. 3, in 2 Inst. 5 Richter § 12 d. G. v 2/1 49.)

§. 4.

Bei jedem Ehegerichte erster Instanz ist ein Staatsanwalt zu bestellen, welcher in den Prozessen wegen Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, durch alle Instanzen das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat. Derselbe darf nicht Mitglied der Gerichte, vor welchen er aufzutreten hat, und nicht Justizkommissarius seyn.

(handschriftlich: ad § 4 der Staatsanwalt ist der bei dem betr. Gerichte für Strafsachen bestellte Staatsanwalt. § 12 d. G. v 2/1 49.)

§. 5.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, nichtige Ehen, die durch den Richter oder

oder sonst zu seiner Kenntniß kommen (§§. 950. 951. Tit. 1. Th. II. A. L. R.) anzufechten.

§. 6.

In allen anderen in dem §. 1. bezeichneten Prozessen ist der Staats-Anwalt zu den vorkommenden Verhandlungen von Amtswegen zuzuziehen.

§. 7.

Er ist in solchen Prozessen (§. 6.) zu allen Erklärungen und Anträgen, welche sich auf die Aufrechthaltung der Ehe beziehen, jedoch nicht zur Einlegung von Rechtsmitteln, ermächtigt.

§. 8.

Wenn nach dem Ermessen des Staatsanwalts Rechte oder Interessen der Kinder in dem Eheprozesse wahrzunehmen sind, so hat er die Bestellung eines Kurators derselben bei dem Vormundschaftsgerichte zu beantragen.

Bis das Vormundschaftsgericht dem Antrage stattgegeben hat, liegt dem Staatsanwalte selbst die Wahrnehmung dieser Rechte und Interessen ob.

§. 9.

Bei allen gerichtlichen Verhandlungen in Ehesachen ist ein verpflichteter Protokollführer zuzuziehen.

§. 10.

II. Sühneversuch vor der Ehescheidungsklage.

Cf. Aufsatz im nichtamtlichen Theile des Just. Min. Bl. 1849 pag. 268.

Die Ehescheidungsklage kann erst dann angenommen werden, wenn durch ein Attest des kompetenten Geistlichen nachgewiesen wird, daß er auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabsichtigt, die Sühne versucht hat, dieser Versuch aber fruchtlos geblieben ist.

§. 11.

Beide Theile sind verbunden, sich zu diesem Sühneversuch vor dem Geistlichen zu gestellen. Nöthigenfalls ist der verklagte Theil dazu durch seinen persönlichen Richter anzuhalten. Das Ausbleiben des klagenden Theils wird als Zurücknahme seiner Anzeige betrachtet.

§. 12.

Bei gemischten Ehen ist jeder Theil nur vor dem Geistlichen seiner Konfession zu erscheinen verbunden.

Das Attest (§. 10.) wird in diesem Falle von dem Geistlichen jeder Konfession besonders ausgestellt.

§. 13.

Das Attest muß ertheilt werden, wenn seit der an den Geistlichen zuerst er-

ergangenen Anzeige (§. 10.) vier Monate verflossen sind, ohne daß die versuchte Sühne zu Stande gekommen ist.

§. 14.

Bei Sühneversuchen zwischen jüdischen Eheleuten vertritt ein Rabbiner die Stelle des Geistlichen.

§. 15.

Wenn der verklagte Theil edictaliter vorzuladen ist, so bedarf es keines der Klage vorhergehenden Sühneversuchs.

§. 16.

III. Prozeßverfahren. 1) Erste Instanz.

Die auf Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe gerichtete Klage ist dem verklagten Theile und dem Staatsanwalte mitzutheilen. Zugleich ist ein Termin vor einem Deputirten des Gerichts, zu deren Beantwortung durch den verklagten Theil, anzusetzen. Derselbe hat die Wahl, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor oder in demselben eine Klagebeantwortung einzureichen.

Von der Klagebeantwortung erhält der klagende Theil und der Staatsanwalt Abschrift.

§. 17.

Die Klage und deren Beantwortung muß zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden, oder, wenn sie schriftlich eingereicht wird, und die Partei nicht selbst zum Richteramte befähigt ist, von einem Justizkommissarius abgefaßt seyn.

§. 18.

Wird eine Widerklage angebracht, so sind auf dieselbe die in den §§. 16. und 17. gegebenen Vorschriften anzuwenden.

§. 19.

Verhandlung der Sache.

Ist die Beantwortung (§§. 16—18.) eingegangen oder der dazu bestimmte Termin versäumt worden, so hat das Ehegericht zunächst zu prüfen, ob nach den Umständen zu erwarten ist, daß die Parteien freiwillig vor dem Kollegium persönlich erscheinen werden.

§. 20.

Die Parteien können zu diesem persönlichen Erscheinen nur dann wider ihren Willen angehalten werden, wenn das Ehegericht solches zur Erforschung der Wahrheit für erforderlich erachtet, oder begründete Hoffnung vorhanden ist, daß dadurch die Aussöhnung der Parteien werde bewirkt werden. Jedoch sind selbst in diesen Fällen solche Parteien davon zu befreien, welchen das Erscheinen

vor dem Kollegium wegen Krankheit, Armuth, Entfernung, Dienstverhältnissen oder aus ähnlichen Gründen nach richterlichem Ermessen nicht anzusinnen ist.

§. 21.

Ist das freiwillige Erscheinen beider Parteien vor dem Kollegium zu erwarten, oder können beide nach §. 20. dazu angehalten werden, so ergeht sofort an dieselben und an den Staatsanwalt die Ladung zur Verhandlung der Sache vor dem Kollegium.

§. 22

Ist nur der eine Theil persönlich zu erscheinen verhindert, so kann, wenn die im §. 20. angegebenen Zwecke des persönlichen Erscheinens vor dem Kollegium durch Vorforderung des andern Theils zu erreichen sind, auch dieser allein dazu angehalten werden.

§. 23.

Wenn beide Parteien oder auch eine derselben weder freiwillig vor dem Kollegium erscheinen, noch dazu angehalten werden können, so sind zuvörderst die Erklärungen solcher Parteien durch einen Kommissarius oder durch Requisition eines andern Gerichts aufzunehmen.

§. 24.

Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte findet bei dieser Vernehmung (§. 23.) nicht Statt, sondern es haben sich nöthigenfalls die Gerichtspersonen zu ihnen zu begeben.

§. 25.

In den Fällen des §. 23. ergeht die Ladung zur Verhandlung vor dem Kollegium (§. 21.) erst dann, wenn die vor dem Kommissarius oder dem requirirten Gericht abgegebenen Erklärungen eingegangen und vollständig befunden worden sind. Bei dieser Verhandlung können diejenigen Parteien, deren persönliches Erscheinen vor dem Kollegium nach §§. 20. und 22. nicht verordnet wird, durch Bevollmächtigte oder zugeordnete Assistenten sich vertreten lassen.

§. 26.

Die Verhandlung vor dem Kollegium (§. 21.) geschieht in der Regel vor denselben Mitgliedern, welche in der Sache zu erkennen haben. Sie beginnt mit dem Vortrage des wesentlichen Inhalts der Akten durch ein Mitglied des Kollegiums.

§. 27.

Demnächst sind die Parteien oder deren Bevollmächtigte und der Staats-

 an-

anwalt mit ihren Erklärungen und Anträgen zu hören. Dieselben haben in diesem Termine auch ihre Rechtsausführungen mündlich vorzutragen.

§. 28.

Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu leiten; es ist aber auch jedes Mitglied des Gerichts durch den Vorsitzenden oder mit dessen Genehmigung Fragen zu stellen berechtigt.

§. 29.

Der wesentliche Inhalt der Verhandlung und diejenigen Erklärungen, deren Aufzeichnung von einer Partei oder deren Bevollmächtigten oder von dem Staatsanwalte besonders beantragt wird, sind zu Protokoll zu nehmen.

§. 30.

Nach dem Schlusse der Verhandlung hat das Gericht, wenn die Sache spruchreif ist, zu erkennen, sonst aber das zur Fortsetzung derselben Erforderliche zu beschließen. Das Erkenntniß oder der Beschluß ist sofort bekannt zu machen. Es steht dem Gerichte aber auch frei, die Entscheidung zu einer weitern Berathung auszusetzen.

In welchen Fällen die Publikation des Erkenntnisses auszusetzen ist, bestimmt der §. 70.

§. 31.

Auf gleiche Weise (§§. 26—30.) ist in den etwa nöthigen ferneren Terminen zur Fortsetzung und zum Schluß der Verhandlung, besonders nach einer stattgefundenen Beweisaufnahme zu verfahren.

§. 32.

Die Parteien können in jeder Lage des Prozesses zum persönlichen Erscheinen vor dem Ehegerichte angehalten werden, soweit solches nach §. 20. zulässig ist.

§. 33.

Sie sind berechtigt, vor dem Kollegium und vor dem Kommissarius (§. 23.) sich der Hülfe von Rechtsbeiständen zu bedienen.

§. 34.

Erscheint der klagende Theil in einem vor dem Ehegerichte oder vor dem Kommissarius anberaumten Termin weder persönlich, noch in den Fällen, wo solches zulässig ist, durch einen Bevollmächtigten, oder trägt er ausdrücklich auf Sistirung des Prozesses an, so wird die Sache nur dann fortgesetzt, wenn die Anträge des verklagten Theils solches nöthig machen, oder der klagende Theil die Wiederaufnahme des Prozesses nachsucht.

§. 35.

§. 35.

Der Beweis ist unter Zuziehung des Staatsanwalts in der Regel vor dem versammelten Ehegerichte, und nur, wenn dies aus besondern Gründen, z. B. wegen Entfernung der Zeugen, nach richterlichem Befinden nicht angemessen ist, durch Kommissarien oder durch Requisition aufzunehmen. Beweisaufnahme.

§. 36.

Das Ehegericht hat zu dem Termine der Verhandlung zur Sache (§§. 21. und ff.) auch die Zeugen vorladen zu lassen, wenn es die Sache durch die Klage und deren Beantwortung, oder im Falle des §. 23. durch die Erklärungen der Parteien dazu hinlänglich vorbereitet findet.

§. 37.

Die Parteien können der Beweisaufnahme, insbesondere den Zeugenverhören, durch Bevollmächtigte, und, sofern das Gericht kein Bedenken dabei findet, persönlich beiwohnen.

§. 38.

Gerichtliche Sühneversuche kann das Ehegericht in Ehescheidungssachen, so oft es solche angemessen findet, vor sich selbst, wenn dies nach §. 20. zulässig ist, oder durch Kommissarien, insbesondere durch den persönlichen Richter der Ehegatten, mit oder ohne Zuziehung von Geistlichen, vornehmen. Gerichtliche Sühneversuche.

§. 39.

In Ermangelung eines nach positiven Beweisregeln vollständig geführten Beweises hat das Ehegericht nach seiner, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, ob und in wieweit der für die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe angegebene Grund bewiesen ist. Grundsätze über den Beweis.

§. 40.

Durch Zugeständniß, es mag in dem Prozesse oder vorher erklärt seyn, kann der Grund der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe nur in sofern bewiesen werden, als dasselbe geeignet ist, dem Ehegerichte die Ueberzeugung von der Wahrheit der zugestandenen Thatsache zu verschaffen.

§. 41.

Der nothwendige Eid findet, soweit er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zulässig ist, auch über Thatsachen statt, welche den Grund der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe darthun sollen, jedoch nur, wenn über diese Thatsache demjenigen, welcher den Eid zu leisten hat, die Wahrheit aus eigener Wissenschaft bekannt seyn muß. ?

§. 42.

§. 42.

Jede Partei kann zur Führung dieses Beweises (§. 41.) Anträge auf einen von ihr oder dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; das Ehegericht hat aber, ohne an solche Anträge oder an das Erbieten des Gegners zum Eide gebunden zu seyn, nach Maaßgabe des §. 41. darüber zu erkennen, und die Ableistung darf erst, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 43.

Mit einer weiteren, als der im §. 42. vorgeschriebenen Wirkung, ist der Antrag auf einen abzuleistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, zum Beweise des Grundes der Scheidungs-, Ungültigkeits- oder Nichtigkeitsklage nicht zulässig.

§. 44.

Im Falle der Kontumaz des verklagten Theils ist anzunehmen, daß er diejenigen Thatsachen bestreite und diejenigen Urkunden nicht anerkenne, welche zum Beweise des Grundes der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe dienen sollen.

§. 45.

Das Ehegericht ist aber befugt, den verklagten Theil durch angemessene Zwangsmittel anzuhalten, vor dem Kollegium oder dessen Kommissarius (§§. 20. 22. bis 24. 32.) zu erscheinen, um über den Hergang der Sache vernommen zu werden, wenn es solches zur Erforschung der Wahrheit für angemessen erachtet.

§. 46.

Die rechtlichen Folgen des Ausbleibens des edictaliter vorgeladenen verklagten Theils sind nach den bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 47.

In Ansehung derjenigen Thatsachen, welche nicht zur Feststellung des Klagegrundes (§§. 39—44.) dienen sollen, wird an den bestehenden Beweisregeln nichts geändert.

§. 48.

2) Zweite Instanz.

Auf die rechtzeitig angemeldete Appellation ist ein Termin zur Rechtfertigung derselben, und wenn diese erfolgt ist, zur Beantwortung der Rechtfertigung vor einem Deputirten des Gerichts erster Instanz anzuberaumen.

§. 49.

Von der Rechtfertigung der Appellation und deren Beantwortung gilt Alles, was in den §§. 16. und 17. über die Klage und Klagebeantwortung bestimmt ist.

§. 50.

§. 50.

Hiernächst gehen die Akten an das Gericht zweiter Instanz, welches entweder sofort erkennt, oder die etwa nöthige neue Verhandlung oder Beweisaufnahme veranlaßt, aber auch befugt ist, die Verhandlungen der ersten Instanz vor sich wiederholen zu lassen, wenn es solches zu seiner Information nöthig findet.

§. 51.

Die Vorschriften §§. 19—47. sind auch für das Ehegericht zweiter Instanz und für die Verhandlungen vor demselben maaßgebend.

§. 52.

3) Dritte Instanz.

In Ansehung der Formen des Verfahrens in dritter Instanz verbleibt es bei den jetzt bestehenden Vorschriften. Der Staatsanwalt hat in dritter Instanz seine Anträge und Erklärungen schriftlich einzureichen.

§. 53.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Instanzen.

Bis zur Rechtskraft des Ehescheidungsurtheils kann die Klage zurückgenommen werden. Die auf diese Klage ergangenen Urtheile verlieren alsdann in allen Bestimmungen ihre rechtliche Wirkung, und die Thatsachen, aus welchen geklagt worden, können als selbstständiger Scheidungsgrund nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 54.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 16—52.) finden auch auf Prozesse Anwendung, wodurch nichtige Ehen von Amtswegen getrennt werden sollen, jedoch mit den Maaßgaben, die daraus folgen, daß in solchen Fällen der Staatsanwalt als Kläger und beide Ehegatten als Verklagte anzusehen sind.

Der Staatsanwalt ist in solchen Fällen bei Einlegung der Appellation und Revision an die Frist von sechs Wochen gebunden.

§. 55.

4) Interimistikum.

Die Regulirung des Interimistikums kann in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen nachgesucht werden, sobald die Anzeige zum Zweck des Sühneversuchs (§. 10.) erfolgt ist.

Der Geistliche hat hierüber auf Verlangen ein Attest zu ertheilen.

§. 56.

Zur Regulirung des Interimistikums ist nur das Ehegericht erster Instanz befugt, welches jedoch die Instruktion desselben kommissarisch, namentlich durch den persönlichen Richter, führen lassen kann.

§. 57.

Auf das Verfahren dabei finden nicht die in der gegenwärtigen Ver-

ordnung für den Eheprozeß vorgeschriebenen eigenthümlichen Bestimmungen (§§. 16—46.), sondern die bestehenden Regeln Anwendung.

§. 58.

Wenn das Interimistikum vor Anstellung der Ehescheidungsklage festgesetzt wird, so hat das Ehegericht die Fristen zu bestimmen, mit deren Ablauf es seine Kraft verliert, wenn die Klage nicht angestellt ist.

§. 59.

Auch erlöscht dasselbe in diesem Falle, wenn die Klage durch ein Dekret zurückgewiesen wird.

§. 60.

Gegen die von dem Ehegerichte ausgesprochene Festsetzung des Interimistikums findet kein Rechtsmittel, auch nicht der Rekurs Statt.

§. 61.

B. Besonderes Verfahren bei der Scheidung wegen böslicher Verlassung.

1) Wenn der beklagte Theil erreichbar ist.

Der Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung muß, wenn der Aufenthalt des angeblich abtrünnigen Theils bekannt und erreichbar ist (§. 688. Tit. 1. Thl. II. A. L. R.), der Versuch des persönlichen Gerichts vorangehen, die Herstellung des ehelichen Lebens zu bewirken.

§. 62.

Wird das Gericht von dem verlassenen Ehegatten deshalb angegangen, so hat es durch den kompetenten Geistlichen oder, sofern dies wegen Abwesenheit eines der Ehegatten unausführbar ist, durch einen andern Geistlichen, binnen einer dafür zu bestimmenden Frist, die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens zu versuchen.

§. 63.

Bleibt dieser Versuch fruchtlos, so hat das Gericht dem angeblich abtrünnigen Theile die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens binnen einer bestimmten Frist anzubefehlen.

§. 64.

Erst, wenn diese Frist verstrichen ist, ohne daß der Befehl befolgt worden, findet die Ehescheidungsklage Statt.

§. 65.

Dieser Klage muß ein geistlicher Sühneversuch (§§. 10—14.) vorangehen.

§. 66.

Die Regulirung des Interimistikums kann in Antrag gebracht werden, sobald die gerichtliche Verfügung zur Herstellung des ehelichen Lebens (§. 63.) nachgesucht wird, und es finden auch hier die §§. 55—60. Anwendung.

§. 67.

Wegen der Nichtbefolgung des gerichtlichen Befehls (§§. 63. 64.) für sich allein, soll das Ehegericht die Ehescheidung nicht aussprechen; es soll vielmehr, unter Mitwirkung des Staatsanwalts, aus den Umständen, und aus den nach Befinden zu erfordernden Erklärungen der Parteien, zu ermitteln suchen, ob in der That eine bösliche Verlassung vorhanden ist, oder ob diese blos vorgegeben wird.

§. 68.

Ist der angeblich abtrünnige Ehegatte nicht erreichbar (§. 61.), so bleibt es in Betreff des Ediktalverfahrens bei den jetzt geltenden Bestimmungen (§§. 688. u. f. Tit. 1. Th. II. A. L. R.).

2) Wenn der beklagte Theil nicht erreichbar ist.

§. 69.

Wenn der verklagte Theil auf die an ihn ergangene öffentliche Vorladung des Ehegerichts zurückkehrt und sich bei demselben meldet, bevor die Ehe rechtskräftig geschieden ist, so treten die in den §§. 16—60. 64—67. aufgestellten Regeln des Eheprozesses ein.

§. 70.

C. Aussezzung des Erkenntnisses bei einigen Scheidungsgründen.

Ehescheidungsklagen, welche nicht auf Ehebruch, auf die in den §§. 68. 69. erwähnte bösliche Verlassung, auf Raserei oder Wahnsinn, auf grobe mit harter und schmählicher Zuchthausstrafe bestrafte Verbrechen, oder darauf gegründet werden, daß der verklagte Theil dem klagenden nach dem Leben getrachtet habe, sind zwar nach den Bestimmungen der §§. 16—47. zu behandeln; es soll jedoch in solchen Prozessen nicht sofort die Ehescheidung ausgesprochen, sondern, wenn der Scheidungsgrund zulässig und hinlänglich festgestellt ist, die Publikation des Erkenntnisses auf ein Jahr vom Abschluß der Sache an ausgesetzt werden.

Von dieser Regel kann jedoch eine Ausnahme eintreten, wenn der Richter findet, daß keine Hoffnung zur Aussöhnung vorhanden ist.

§. 71.

Wird die Publikation des Erkenntnisses ausgesetzt, so finden auf diese Zwischenzeit und auf das weitere Verfahren die Vorschriften der §§. 728—730. Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts Anwendung.

§. 72.

D. Besondere Bestimmungen für Ehegatten, die der römisch-katholischen Kirche angehören.

Wenn der römisch-katholische Geistliche den Sühneversuch verweigert, weil er die Ehe nicht als kirchlich gültig anerkennt, so vertritt das über diese Weigerung und deren Grund auszustellende Attest die Stelle des Attestes über die Fruchtlosigkeit des Sühneversuchs (§. 10.)

§. 73.

§. 73.

In der Gerichtsbarkeit und dem Verfahren der katholisch-geistlichen Gerichte wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 74.

Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 75.

Die gegenwärtige Verordnung findet nur auf diejenigen Prozesse Anwendung, welche nach dem 1. Oktober d. J. anhängig gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. Juni 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.